

Bundessozialgericht

11/1 RA 44/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. August 1965

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 i.V.m.
§ 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes
am 21. Juli 1965 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	Vorsitzender,	
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	Dr. B a u m a n n	und
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 20. Dezember 1961 wird aufgehoben. Die
Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Schles-
wig vom 15. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und des
Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

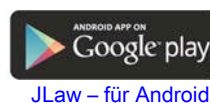
Der Ehemann der Revisionsbeklagten, Carl ~~Sch.~~ (Sch.), geboren 25. Oktober 1879, bezog seit 1946 in der sowjetischen Besatzungszone Altersruhegeld. Nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik gewährte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 6. Oktober 1959 ein - nach Art. 2, §§ 30, 31 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) umgestelltes - Altersruhegeld. Sch. war von 1901 bis 1911 Berufssoldat, er galt nach § 72 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Rentenversicherung der Angestellten als nachversichert. In einer Bescheinigung vom 26. Juni 1959 bestätigte das Pensionsamt Kiel für Sch. von 1905 an einen Jahresarbeitsverdienst (JAV) von mehr als 2.000 Mark, von 1907 an von 3.600 Mark. Die Beklagte legte in ihrem Bescheid vom 6. Oktober 1959 sowohl bei der Nachversicherung für die Jahre 1905 bis 1911 als auch bei der Anrechnung des Kriegsdienstes des Sch. (September 1914 bis April 1919) als Ersatzzeit einen JAV von 2.000 Mark zugrunde, sie berücksichtigte den JAV nur bis zur Versicherungspflichtgrenze - 2.000 Mark - des § 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl S. 463). Mit der Klage begehrte Sch., der Berechnung des Altersruhegeldes das ihm vom Pensionsamt für die Jahre 1905 bis 1911 bescheinigte höhere Einkommen zugrunde zu legen. Das Sozialgericht (SG) Schleswig wies die Klage ab (Urteil vom 15. Februar 1961). Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hob das Urteil des SG auf und verurteilte die Beklagte, in Änderung ihres Bescheides vom 6. Oktober 1959 der Berechnung des Altersruhegeldes die in der Nachversicherungsbescheinigung des Pensionsamts Kiel aufgeführten Jahresarbeitsverdienste und für die Kriegsdienstzeit einen JAV

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

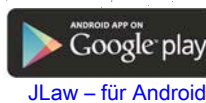
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

von 3.600 Mark zugrunde zu legen (Urteil vom 20. Dezember 1961): § 72 Abs. 3 G 131 lasse durch die Verweisung auf Abs. 2 dieser Vorschrift nur den Schluß zu, daß unter "Versicherungspflichtgrenze" in Abs. 3 die in der Angestelltenversicherung (AV) ab 1. Januar 1913 maßgebende Versicherungspflichtgrenze (§ 1 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 - VGfA - RGBI S. 989) mit 5.000 Mark zu verstehen sei, mit der Invalidenversicherung befasse sich Abs. 3 überhaupt nicht; nach § 72 Abs. 6 G 131 richte sich die Gewährung von Leistungen nach den Vorschriften des nach Abs. 2 zuständigen Versicherungszweiges; da dies auch für Zeiten gelte, in denen es Vorschriften über die Gewährung von Leistungen aus einem früher nicht vorhandenen Versicherungszweig noch nicht gegeben habe, könne auch für die Versicherungspflichtgrenze nichts anderes gelten, wenn Vorschriften über eine Versicherungspflichtgrenze wegen des Nichtvorhandenseins des Versicherungszweiges nicht bestanden hätten; im vorliegenden Fall komme deshalb nur die Versicherungspflichtgrenze in der AV ab 1. Januar 1913 in Betracht, die Sch. nicht überschritten habe. Für diese Auffassung spreche auch die Entstehungsgeschichte des § 72 G 131 und die Rückbeziehung von Vorschriften der AV im Fremdrentengesetz (FRG) vom 25. Februar 1960 auf Zeiten, in denen dieser Versicherungszweig noch nicht bestanden habe; gegen die Auffassung des SG und der Beklagten spreche die unterschiedliche Höhe der für die AV und die Invalidenversicherung geltenden Steigerungsbeträge; es könne nicht rechtens sein, daß bei einer fiktiven Nachversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1913 in der AV einerseits nur der für diesen Versicherungszweig in Betracht kommende Steigerungsbetrag von 0,7 v.H., andererseits aber die nur für die Invalidenversicherung maßgebende Versicherungspflichtgrenze von 2.000 Mark gelte. Für die Berücksichtigung der Kriegsdienstzeit des Sch. als Ersatzzeit sei dementsprechend der letzte vom Pensionsamt bestätigte JAV von 3.600 Mark maßgebend. Das LSG ließ die Revision zu. Das Urteil wurde der Beklagten am 9. Januar 1962 zugestellt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Am 1. Februar 1962 legte die Beklagte Revision ein, sie beantragte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung gegen das Urteil des SG Schles-
wig vom 15. Februar 1961 zurückzuweisen.

Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist begründete sie die Revision: Das LSG habe § 72 G 131 unrichtig angewandt. Durch § 72 Abs. 2 Satz 1 G 131 habe nicht die Rechtsstellung der fiktiv Nachversicherten verbessert werden sollen, diese Vorschrift wolle nur zur Vereinfachung für die Verwaltung den Versicherungsträger bestimmen; eine Versicherungspflichtgrenze für Angestellte habe es auch schon vor 1913 gegeben, auch wenn die Angestellten damals in der Invalidenversicherung versichert gewesen seien. Der Hinweis des LSG auf das FRG gehe fehl, die Tabellen in den Anlagen 8, 10, 16 berücksichtigten vielmehr gerade die frühere Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenzen. Auch die reale Nachversicherung in der AV nach neuem Recht (Art. 2 § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 AnVNG) werde zwar ohne Rücksicht auf ein etwaiges Überschreiten der JAV-Grenze durchgeführt, die Beiträge würden aber nur bis zur Höhe der jeweiligen Versicherungspflicht- bzw. Beitragsbemessungsgrenze nachentrichtet, für die Rentenversicherung komme es nur auf die Beitragsbemessungsgrenze an; diese Regelung habe § 72 Abs. 3 G 131 für die fiktive Nachversicherung vorweggenommen; die niedrigeren Steigerungsbeträge von 0,7 v.H. in der AV (gegenüber 1,2 v.H. in der Invalidenversicherung) würden durch den höheren Grundbetrag in der AV ausgeglichen.

Sch. beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Am 25. November 1963 starb Sch. Seine Witwe, die mit ihm zur Zeit seines Todes im gemeinsamen Haushalt lebte, nahm das Verfahren auf. Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

- 5 -



- 5 -

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG) und begründet.

Die Frage, welcher JAV bei der Nachversicherung des Sch. zugrunde zu legen ist, kann nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 72 G 131 beantwortet werden. Aus § 72 Abs. 2 Satz 3 G 131 ergibt sich nur, daß für Sch. als Berufssoldaten die Nachversicherung in der AV als durchgeführt gilt, obwohl in der von der Nachversicherung erfaßten Zeit (1905 bis 1911) die Rentenversicherung der Angestellten noch nicht als besonderer Versicherungszweig bestanden hat. Hierin liegt eine Zuständigkeitsregelung. Die Tatsache, daß vor Inkrafttreten des VGfA eine Versicherung nur nach dem Invalidenversicherungsgesetz möglich gewesen wäre, wird außer acht gelassen; die Vorschriften über Wanderversicherung brauchen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. die entsprechende Vorschrift in § 22 Abs. 1 FRG und Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdreten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl., § 22 FRG, Anm. 8). Damit ist jedoch nicht gesagt, daß über diese Zuständigkeitsregelung hinaus auch im übrigen in derartigen Fällen rückwirkend in vollem Umfange das bei Einführung der AV geltende Recht für die Zeit vor seinem Inkrafttreten gilt. Inwieweit die für den Versicherungszweig der AV geltenden Vorschriften anzuwenden sind, ist ausdrücklich nur in § 72 Abs. 6 G 131 geregelt. Hiernach richtet sich zwar die Gewährung von Leistungen nach den Vorschriften des Versicherungszweiges, der (nach § 72 Abs. 2 G 131) zuständig ist. Die Frage, welcher JAV maßgebend ist, hat aber zunächst nur für die Nachversicherung Bedeutung. Die Nachversicherung wirkt sich zwar auf die Leistungsgewährung aus, ist aber keine Angelegenheit des Leistungsrechts, sie betrifft vielmehr die Finanzierung der Leistungen. An dieser Unterscheidung ist auch dann festzuhalten, wenn - wie im vorliegenden Fall - die fiktive Nachversicherung in dem Bescheid über die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Berechnung der Leistung zum Ausdruck kommt. Aus § 72 Abs. 6 G 131 läßt sich daher entgegen der Auffassung des LSG nicht zwingend entnehmen, daß auch für die Versicherungspflichtgrenze im Sinne des Abs. 3 dieser Vorschrift bei Durchführung der Nachversicherung nur die Versicherungspflichtgrenze nach § 1 Abs. 3 VGfA (5.000 Mark) in Betracht kommt.

Für diese Auffassung spricht auch nicht § 72 Abs. 3 G 131. Hier ist zwar die Versicherungspflichtgrenze nur im Zusammenhang mit der AV erwähnt. Das LSG hat zutreffend darauf hingewiesen, daß diese Vorschrift in der jetzt noch maßgebenden Fassung (vgl. BGBl 1961 I 1062) durch das 1. Änderungsgesetz zum G 131 vom 19. August 1953 (BGBl I 980, 990) geschaffen worden ist und daß die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz, nach der im vorliegenden Fall die Nachversicherung als im Recht der AV auch für die Zeit vor 1. Januar 1913 durchgeführt gilt, erst durch das 2. Änderungsgesetz zum G 131 vom 11. September 1957 (BGBl I 1275) geschaffen worden ist. Entgegen der Auffassung des LSG zwingt aber diese Entstehungsgeschichte nicht zu der Auffassung, daß mit der Versicherungspflichtgrenze in Abs. 3 auch bei der Nachversicherung in den Fällen des Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz, nur die für das Recht der AV bei seinem Inkrafttreten maßgebende Versicherungspflichtgrenze gemeint sein könne. Die Entstehungsgeschichte läßt vielmehr nur den Schluß zu, daß in dem Zeitpunkt, in dem Abs. 3 Gesetz geworden ist, keine Veranlassung bestanden hat, die Frage zu regeln, welche JAV-Grenze nach dieser Vorschrift dann maßgebend ist, wenn der – erst vier Jahre später in Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz, gesetzlich geregelte – Fall zu beurteilen ist, daß die Nachversicherung auch für eine Zeit in der AV durchgeführt gilt, in der der Versicherungszweig der AV noch nicht bestanden hat; bei der Einfügung des Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz, im Jahre 1957 hätte deshalb auch die Frage geregelt werden müssen, welche JAV-Grenze im Sinne des Abs. 3 in derartigen Fällen maßgebend ist. Da dies nicht geschehen ist, kann diese Frage nur nach dem Sinn und Zweck

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

beantwortet werden, den das Gesetz mit der Regelung in Abs. 3 verfolgt. Die Bedeutung des § 72 Abs. 3 G 131 liegt darin, daß von einem für die Nachversicherung in der AV bis zur Neuregelung im Jahre 1957 geltenden Grundsatz abgewichen wird: Die Nachversicherung nach § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes aF (AVG) in Verbindung mit § 1242 a der Reichsversicherungsordnung aF (RVO) ist nicht möglich gewesen, wenn der Angestellte wegen der Höhe des Arbeitsverdienstes versicherungsfrei gewesen wäre. § 72 Abs. 3 G 131 bestimmt nun, daß der Nachversicherung nach diesem Gesetz das Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze nicht entgegensteht; zum Ausdruck gebracht ist dies allerdings nur mittelbar dadurch, daß in diesen Fällen für die Nachversicherung nur der JAV bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze berücksichtigt wird.

Diese Regelung ist aber auch für die Fälle von Bedeutung, in denen eine Nachversicherung für Zeiten als durchgeführt gilt, in denen es den Versicherungszweig der AV und damit eine Versicherungspflichtgrenze in diesem besonderen Versicherungszweig noch nicht gegeben hat. Daß auch in diesen Fällen eine Begrenzung der Nachversicherung bis zur Höhe des JAV geboten ist, bis zu dem in dem maßgebenden Zeitraum Versicherungspflicht bestanden hat, folgt aus der Regelung der tatsächlichen Nachversicherung für die streitige Zeit. Auch bei der tatsächlichen Nachversicherung haben Beiträge nur bis zu der jeweils höchsten Gehalts- oder Lohnklasse und später (nach § 7 der 2. Lohnabzugsverordnung - 2.LAV -) der Beitragsbemessungsgrenze nachentrichtet werden können. Dies ergibt sich aus § 1242 a RVO aF und § 18 AVG aF. Das neue Rentenversicherungsrecht enthält eine Begrenzungsvorschrift zwar nur in Art. 2 § 4 Abs. 1 AnVNG, aber auch bei der Nachversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter muß Entsprechendes gelten (vgl. Verb.-Komm. Anm. 3 zu § 1402 RVO; dort ist zutreffend gesagt, daß andernfalls nicht nur eine Nachversicherung, sondern eine Nachversicherung "plus" Überversicherung durchgeführt würde). Hieran zeigt sich, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

jedenfalls tatsächlich nachzuversichernde Personen nicht günstiger behandelt werden sollen, als wenn sie zu der von der Nachversicherung erfaßten Zeit versicherungspflichtig gewesen wären.

Dieser Grundsatz muß auch bei der Durchführung der fiktiven Nachversicherung nach § 72 G 131 gelten. Wenn § 72 Abs. 3 G 131 im Unterschied von der tatsächlichen Nachversicherung nicht die jeweils höchsten Gehaltsklassen und die Beitragsbemessungsgrenze als höchste Werte für die Beitragsentrichtung festlegt, sondern auf die Versicherungspflichtgrenze abhebt, so ist dies mit den Bemühungen des Gesetzgebers zu erklären, die Durchführung der fiktiven Nachversicherung zu vereinfachen. § 72 Abs. 6 Satz 2 G 131 in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl I 1287) schreibt für Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze in bezug auf sämtliche nachzuversichernde Zeiten die Berechnungsmethode vor, die § 11 der 2. LAV - nur - für Versicherungszeiten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführt hat. Die Rentenberechnung geht also nicht mehr von den im Wege der Nachversicherung als entrichtet geltenden Beiträgen, sondern von dem Arbeitsverdienst aus. Deshalb hat auch für Zeiten, in denen es keine Beitragsbemessungsgrenze, sondern nur höchste Gehaltsklassen gegeben hat, eine Beitragsbemessungsgrenze festgelegt werden müssen. Das ist - allerdings nur für die AV - durch § 72 Abs. 3 G 131 geschehen. Die Versicherungspflichtgrenze, die sich seit Inkrafttreten der 2. LAV mit der Beitragsbemessungsgrenze gedeckt hat, ist damit auch für frühere Zeiten zur Beitragsbemessungsgrenze erklärt worden. Der Umstand, daß eine Regelung für die Arbeiterrentenversicherung fehlt, ist damit zu erklären, daß unter Art. 131 GG fallende Personen, die mehr verdienen, als der jeweils höchsten Beitragsklasse entsprach, in der Regel in der AV nachversichert werden (vgl. auch Nr. 6 Ziff. 2 der - inzwischen ersetzten - Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 72 - 74 G 131 vom 15. Mai 1954 - GMBI S. 281 -).



Die Abweichung der Nachversicherungsmethode für die fiktive Nachversicherung von den Möglichkeiten der tatsächlichen Versicherung, die in den nachzuversichernden Zeiten (vor Inkrafttreten der 2. LAV) bestanden hat, ist jedoch nicht wesentlich. Hierdurch wird nicht der Grundsatz der gesetzlichen Regelung aufgehoben, daß die Beamten (und Berufssoldaten), die unter Art. 131 GG fallen, aber nicht durch das G 131 eine Versorgung erlangt haben, so behandelt werden, als seien sie während ihrer versicherungsfreien Dienstzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen. Es wäre aber eine erhebliche Abweichung von diesem Grundsatz, wollte man in Fällen der vorliegenden Art auch die Beitragsentrichtung nach dem tatsächlichen Verdienst fingieren. Wenn Sch. in der streitigen Zeit als Angestellter versichert gewesen wäre, so hätte er nur die für die höchste Gehaltsklasse festgelegten Beiträge entrichten können. Die höchste Gehaltsklasse hat schon bei einem JAV von 1.150 Mark begonnen (§ 34 des Invalidenversicherungsgesetzes). Die Wirkung der aus 3.600 Mark ermittelten Beitragsleistung wäre etwa dreimal so hoch. Schon die Fiktion, Sch. habe von einem Verdienst von 2.000 Mark Beiträge entrichtet, stellt eine beträchtliche Vergünstigung gegenüber tatsächlich versicherten Personen dar. Es erscheint jedoch sinnvoll, entsprechend § 72 Abs. 3 G 131 bei den als nachversichert geltenden Personen nicht von der höchsten Gehaltsklasse, sondern von 2.000 Mark auszugehen, weil dieser Betrag die Versicherungspflichtgrenze für Angestellte, wenn auch nicht für den Versicherungszweig der AV, gewesen ist.

Der Grundsatz, daß die tatsächlichen Versicherungsmöglichkeiten zur Zeit der nachzuversichernden Beschäftigung zu berücksichtigen sind, wird auch durch § 22 FRG bestätigt. Obwohl die AV auch hiernach (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Abs. 1 Satz 4) für Zeiten vor ihrem Bestehen zuständig ist, werden der Rentenberechnung keine höheren Entgelte zugrunde gelegt als die Entgelte, die in dieser Zeit (nach dem Invalidenversicherungsgesetz) hätten berücksichtigt werden



können.

Allerdings muß sich diese Rechtsauffassung auch auf die Höhe der Steigerungsbeträge auswirken. Nach Art. 6 § 6 Abs. 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (FANG) - BGBl I 93 - werden diejenigen Angestellten, die schon vor 1913 als in der AV versichert gelten, bei der Rentenumstellung wieder so behandelt, als werde ihnen der höhere Steigerungsbetrag aus der Arbeiterrentenversicherung gewährt. Diese Regelung ist erforderlich geworden, weil die Umstellungsfaktoren (Anlage 3 zu Art. 2 § 31 AnVNG) für ältere Angestellte unter der Voraussetzung errechnet sind, daß ihnen aus der Versicherung vor 1913 höhere Steigerungsbeträge gewährt werden als in der AV. Auch bei Anwendung des § 72 G 131, der die sich aus der Rentenumstellung ergebenden Erfordernisse ohne ersichtlichen Grund außer acht läßt, muß der in Art. 6 § 6 Abs. 3 FANG zum Ausdruck gekommene Rechtsgedanke berücksichtigt werden. Zwar ist es richtig, daß der niedrigere Steigerungsbetrag der AV grundsätzlich durch den höheren Grundbetrag ausgeglichen wird; dieser Ausgleich entfällt aber dann, wenn es sich - wie im vorliegenden Falle - um eine Umstellungsrente handelt, weil für die Umstellung der Steigerungsbetrag maßgebend ist. Da im vorliegenden Fall für die Zeiten der fiktiven Nachversicherung der JAV nur bis zur Versicherungspflichtgrenze der JV zu berücksichtigen ist, sind diese Zeiten - entgegen der Ansicht der Beklagten - nicht mit dem Steigerungsbetrag von 0,7 v.H., sondern mit dem Steigerungsbetrag von 1,2 v.H. zu berücksichtigen.

Weil der Kläger vor der Ableistung des Kriegsdienstes im ersten Weltkrieg nur nach § 72 G 131 als versichert gilt, kann - darüber besteht kein Streit - bei der Anrechnung der Kriegsdienstzeit als Ersatzzeit kein höherer JAV angesetzt werden als bei der Nachversicherung. Das ergibt sich aus § 2 der Bekanntmachung betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges vom 26. August 1915 (RGBl S. 531),



die zur Zeit des Versicherungsfalls - 1944 - noch gegolten hat (Koch/Hartmann/von Altrock/Fürst, AVG, 2. Aufl., S. 442) und die entsprechend anzuwenden ist. Eine unmittelbare Anwendung ist nicht möglich, weil die Bekanntmachung von dem letzten vor der Ersatzzeit entrichteten Pflichtbeitrag ausgeht, im vorliegenden Fall jedoch an Stelle von Pflichtbeiträgen der JAV Grundlage der Nachversicherung ist.

Das LSG hat sonach zu Unrecht das Urteil des SG aufgehoben. Unter Aufhebung des Urteils des LSG ist die Berufung gegen das Urteil des SG zurückzuweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

